

Herrn
Dr. Christoph Freudenthaler
Am Bahnhof 52
4222 St. Georgen

per E-Mail: christoph.freudenthaler@24speed.at

Dr. Johann GRUBER

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR., LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF., DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG., LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG., LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG., P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR., LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR., LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG., DR., LL.M.
MARKUS GADERER, MAG., LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG., DR.
KERSTIN HOLZINGER, DR.
ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE

Linz, 15.04.2014
AZ FreuCh2/GrubJo5
M/sml-38

Sehr geehrter Herr Dr. Freudenthaler!

Mir wurde am 14.04.2014 vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu 183 Ns 6/10f die Stellungnahme des Versöhnungsbeirates beim Bundesministerium für Justiz vom 26.02.2014 zugestellt, die ich diesem Schreiben zu Ihrer Information in Kopie anschließe.

Insgesamt erscheint mir die Stellungnahme des Versöhnungsbeirates eher "lauwarm". Wendete man hinsichtlich des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 den Grundsatz in dubio pro reo an, dann müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass auch die Verurteilung wegen des Deliktes nach § 128 StG Ausdruck typischen nationalsozialistischen Unrechts war. Ich bezweifle allerdings, ob sich das Gericht diesen Zugang zu Eigen machen wird.

Uns wurde jedenfalls eine Frist von 14 Tagen (letzter Tag = 28.04.2014) gesetzt, um zur Stellungnahme des Versöhnungsbeirates eine Äußerung abzugeben. Diese Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden.

Ich erlaube mir, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, eine Kopie dieses Schreibens auch an Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Reinhard MOOS zu senden, dessen Überlegungen zur anstehenden Frage von großer Bedeutung sein werden.

Nach Möglichkeit sollten Sie sich auch mit Herrn Dr. Helmut WAGNER ins Einvernehmen setzen, da dessen GRUBER-Biografie aus dem Jahr 2011 in der Stellungnahme des Versöhnungsbeirates wiederholt zitiert wird und zwar mit der Intonation, auch WAGNER

komme zu dem Ergebnis, dass eine eindeutige Beurteilung nicht möglich sei, ob die Vorwürfe iSd § 128 StG ein Konstrukt des nationalsozialistischen Interesses an der Verfolgung des Herrn Dr. GRUBER war.

Selbstverständlich stehe ich auch zu einer Besprechung der weiteren Vorgangsweise zur Verfügung und ersuche diesbezüglich um Ihre Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Moringner

Beilagen